Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 4 Ausgegeben Danzig, den 31. Januar 1924

8

Verordnung
über die Erledigung von Rechtsmitteln gegen Steuerbescheide. Vom 23. 1. 1924.

Gemäß § 400 des Steuergrundgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 26. Oktober 1923 wird bestimmt:

§ 1.

Sämtliche anhängigen Rechtsmittelverfahren, die eine vor dem 1. November 1923 fällig gewordene Steuerschuld betreffen, werden unterbrochen.

§ 2.

Soweit Rechtsmittel von Steuerpflichtigen eingelegt sind, sind diese durch den Vorsitzenden der Rechtsmittelbehörde, bei der das Rechtsmittel anhängig ist, schriftlich unter Hinweis auf die in § 3 ausgesprochenen Folgen von der Unterbrechung zu benachrichtigen.

§ 3.

Das Verfahren wird nur auf ausdrücklichen Antrag der Steuerpflichtigen fortgesetzt.

Der Antrag ist innerhalb 4 Wochen nach Empfang des Unterbrechungsbescheides bei der Behörde anzubringen, von der dieser ausgegangen ist.

Wird die Fortsetzung nicht rechtzeitig beantragt, so gilt das Rechtsmittel als im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen erledigt.

§ 4.

Die Erledigung des Rechtsmittels ist durch den Vorsitzenden der Rechtsmittelbehörde aktenkundig zu machen.

Einer Mitteilung an den Steuerpflichtigen bedarf es nur, wenn der Fortsetzungsantrag des Steuerpflichtigen unzulässig ist.

§ 5.

Im Falle der Erledigung des Rechtsmittels bleiben die durch das Verfahren entstandenen Kosten außer Ansatz.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Januar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Volkmann.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 2. 1924).

9

Verordnung
zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 13. 1. 1924.

Die Fernsprechordnung vom 9. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 131) ist durch die nachstehende Verordnung geändert worden:

Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung.

I. Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird folgendes bestimmt:

1. Die Grundbeträge der in der Fernsprechordnung aufgeführten Gebühren werden in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Höhe festgesetzt. An die Stelle der Jahresgebühren treten Vierteljahrsgebühren.
2. Im § 3 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
   Anträgen auf Verlängerung der von der Telegraphenverwaltung festgesetzten Dienststunden kann stattgegeben werden, wenn die Antragsteller sich zur Deckung der Kosten verpflichten.
3. Im § 10, II ist als zweiter Absatz hinzuzufügen:
   Müssen zur Herstellung von Leitungen mehr als fünf Stangen neu aufgestellt werden, so haben die Antragsteller als Zuschuß zu dem Aufwand für die neue Linie die Kosten für die Stangen und ihre Aufstellung zu ersetzen.
4. Im § 13, IV erhält der Absatz 1 folgende Fassung:
   Für die einzelnen bei Verlegungen auszuführenden Arbeiten werden die gleichen Gebühren wie bei der erstmaligen Einrichtung (§ 9) erhoben mit Ausnahme der Gebühren unter 2 und 3 a, die für diesen Fall auf 125 G festgesetzt werden. Soweit jedoch Einführungen oder Inneneinrichtungen der zu verlegenden Fernsprecheinrichtungen unverändert weiterbenutzt werden, wird eine Einrichtungsgebühr nicht angerechnet. Bei Verlegungen innerhalb desselben Gebäudes wird die auf den Fall zutreffende Gebühr nur zur Hälfte erhoben, bei Verlegungen innerhalb desselben Raumes eine feste Gebühr von 20 G für jeden Anschluß.
5. Im § 13, IV ist als letzter Absatz hinzuzufügen:
   Die Bestimmungen im § 10 finden sinngemäß Anwendung.
6. Im § 23, II sind im zweiten Satze die Worte „für letztere" zu streichen.

II. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft, doch ändern sich die vierteljährlich im voraus fälligen laufenden Gebühren erst mit Wirkung vom 1. April 1924.

Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, die auf Grund der Fernsprechordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen hergestellt worden sind, bis Ende Januar 1924 auf den 31. Dezember 1923 oder auf den 31. März 1924 außerordentlich zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen, die Gemeinden, die sich im Besitz einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle befinden, sofern die für gemeindliche öffentliche Sprechstellen vorgeschriebene Mindestüberlassungsdauer von einem Jahre abgelaufen ist, und nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer auch die privaten Inhaber von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher (Fernsprechordnung § 15, VII). Den Inhabern von öffentlichen Sprechstellen bei Privaten (Fernsprechordnung § 15, VI) steht das außerordentliche Kündigungsrecht nicht zu. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Überlassung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Danzig, den 13. Januar 1924.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

Zusammenstellung
der an Stelle der bisherigen Grundbeträge in der Fernsprechordnung festgesetzten neuen Gebühren.

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisheriger Grundbetrag einmalig G	Bisheriger Grundbetrag jährlich G	Neuer Grundbetrag einmalig G	Neuer Grundbetrag vierteljährlich G
1	2	3	4	5	6	7
1	Gebühren für Ausnahme-Hauptanschlüsse	§ 4, III Abs. 3				
	a) Kostenzuschuß für je 100 m Anschlußleitung bei einem Entfernungsunterschied	Ziffer 1				
	bis zu 5 km einschließlich		75,—	—	75,—	—
	von mehr als 5 bis 15 km einschließlich		125,—	—	125,—	—
	von mehr als 15 bis 25 km einschließlich		200,—	—	200,—	—
	b) Zuschlag für die Instandhaltung der innerhalb des 5 km-Kreises mehr herzustellenden Leitungsstrecke	Ziffer 2				
	für je 100 m		—	10,—	—	2,50
	c) Zuschlag zur Ortsgesprächsgebühr bei Entfernungen	Ziffer 3				
	von mehr als 5 bis 15 km . . .		0,20	—	0,20	—
	von mehr als 15 bis 25 km . . .		0,40	—	0,40	—
2	Gebühren für posteigene Nebenstellenanlagen	§ 5, III A				
	a) Nebenstelle mit gewöhnl. Apparat usw.	Ziffer 1 a	—	30,—	—	7,50
	b) Nebenstelle mit Mehrfachanschlußapparat	Ziffer 1 b				
	für 2 Leitungen		—	50,—	—	12,50
	für 3 Leitungen		—	60,—	—	15,—
	c) Für je 100 m Anschlußleitung	Ziffer 2	—	10,—	—	2,50
	d) Für jedes belegte Anschlußorgan					
	bei Handbetrieb	Ziffer 3 a	—	10,—	—	2,50
	bei Selbstanschlußbetrieb	Ziffer 3 b	—	75,—	—	18,75
	e) für jede Hauptstelle mit Reihenapparat	Ziffer 4 a	—	75,—	—	18,75
	f) Für jede Nebenstelle mit Reihenapparat	§ 5, III A, Ziffer 4 b				
	für eine Amtsleitung		—	90,—	—	22,50
	für zwei Amtsleitungen		—	110,—	—	27,50
	für drei Amtsleitungen		—	140,—	—	35,—
	für vier bis sechs Amtsleitungen . .		—	180,—	—	45,—
	g) Für 10 m Leitungskabel bei Reihenapparaten	Ziffer 4 c				
	für eine Amtsleitung		—	10,—	—	2,50
	für jede Amtsleitung mehr		—	5,—	—	1,25
	h) Zuschlag für jede durch einen Nebenanschluß mit gewöhnlichem Apparat belegte Linienwählerleitung einer Reihenanlage	Ziffer 4 d	—	10,—	—	2,50
	i) Zuschlag für die Nebenstelle eines Dritten	Ziffer 5	—	10,—	—	2,50
	j) Zuschlag für die Benutzung posteigener Sprechstellen zu Gesprächen mit privaten Hausstellen	Ziffer 6	—	10,—	—	2,50

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisheriger Grundbetrag einmalig G	Bisheriger Grundbetrag jährlich G	Neuer Grundbetrag einmalig G	Neuer Grundbetrag vierteljährlich G
1	2	3	4	5	6	7
3	Gebühren für private Nebenstellenanlagen für jeden privaten Nebenanschluß	§ 5, III C, Ziffer 1	—	10,—	—	2,50
4	Gebühren für Ausnahme-Nebenanschlüsse	§ 5, IV, Abs. 4, Ziff. 1				
	a) Kostenzuschuß für je 100 m Nebenanschlußleitung bei einer Entfernung					
	bis zu 5 km einschließlich		75,—	—	75,—	—
	von mehr als 5 bis 15 km		120,—	—	125,—	—
	von mehr als 15 km		200,—	—	200,—	—
	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren bei Entfernungen	§ 2				
	von mehr als 5 bis 15 km einschließlich		—	600,—	—	150,—
	von mehr als 15 bis 25 km einschließlich		—	2250,—	—	600,—
5	Gebühren für Querverbindungen	§ 6, V				
	a) Pauschbetrag für den Ausfall an Gesprächsgebühren bei post- und teilnehmereigenen Querverbindungen	Ziffer 1	—	300,—	—	75,—
	b) Für die Instandhaltung posteigener Querverbindungsleitungen für je 100 m	Ziffer 2 a	—	10,—	—	2,50
	c) Zuschlag für die Mitbenutzung posteigener Sprechstellen zu Gesprächen mit privaten Hausstellen über die Querverbindung	Ziffer 4 a	—	10,—	—	2,50
6	Gebühren für Ausnahme-Querverbindungen	§ 6, VI, Abs. 3				
	a) Kostenzuschuß für je 100 m Querverbindungsleitung bei einer Entfernung	Ziffer 1				
	bis zu 5 km einschließlich		75,—	—	75,—	—
	von mehr als 5 bis 15 km . . .		120,—	—	125,—	—
	von mehr als 15 bis 50 km . . .		200,—	—	200,—	—
	von mehr als 50 km		375,—	—	375,—	—
	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren bei Entfernungen	Ziffer 2				
	bis zu 15 km einschließlich		—	600,—	—	150,—
	von mehr als 15 bis 25 km . . .		—	2250,—	—	600,—
	von mehr als 25 bis 50 km . . .		—	13500,—	—	3500,—
	von mehr als 50 bis 100 km . . .		—	27000,—	—	7000,—
7	Gebühren für posteigene Anschlußdosen	§ 7, V A				
	a) für jede Anschlußdose	Ziffer 1	—	6,—	—	1,50
	b) für je 100 m Anschlußdosenlinie . . .	Ziffer 2	—	10,—	—	2,50
	c) für jeden tragbaren Apparat	Ziffer 3	—	40,—	—	10,—
8	Gebühren für posteigene Zusatzeinrichtungen	§ 8, V A				
	a) für einen Wechselschalter	Ziffer 1	—	6,—	—	1,50
	b) für einen zweiten Fernhörer	Ziffer 2	—	6,—	—	1,50
	c) für einen Kopffernhörer	Ziffer 3	—	10,—	—	2,50

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisheriger Grundbetrag einmalig G	Bisheriger Grundbetrag jährlich G	Neuer Grundbetrag einmalig G	Neuer Grundbetrag vierteljährlich G
1	2	3	4	5	6	7
	d) für einen zweiten Sprechapparat . . .	Ziffer 4	—	30,—	—	7,50
	e) für ein Brustmikrophon usw.	Ziffer 5	—	30,—	—	7,50
	f) für eine zweite Hörvorrichtung an Kopffernhörern	Ziffer 6	—	6,—	—	1,50
	g) für einen Handapparat	Ziffer 7	—	15,—	—	3,75
	h) für einen kleinen Wecker	Ziffer 8	—	10,—	—	2,50
	i) für einen großen Wecker	Ziffer 9	—	15,—	—	3,75
	j) für eine Fallscheibe	Ziffer 10	—	10,—	—	2,50
	k) für einen besonderen Kurbelinduktor . .	Ziffer 11	—	15,—	—	3,75
	l) für eine Rufstromeinrichtung	Ziffer 12	—	75,—	—	18,75
	m) für einen Ticker usw.	Ziffer 13	—	20,—	—	5,—
	n) für Mithörvorrichtungen	Ziffer 14	—	10,—	—	2,50
	o) für jedes m Leitungsschnur, soweit die Länge 2 m übersteigt, für je 5 Adern	Ziffer 15	—	3,—	—	0,75
9	Einrichtungsgebühren	§ 9, Abs. 1				
	a) für die Einführung jeder Doppelleitung	Ziffer 1	40,—	—	40,—	—
	b) für die Inneneinrichtung eines Hauptanschlusses	Ziffer 2	150,—	—	150,—	—
	c) für die Inneneinrichtung jeder Nebenstelle	Ziffer 3 a	150,—	—	150,—	—
	d) für jedes belegte Anschlußorgan	Ziffer 3 b	75,—	—	75,—	—
	e) für jeden Mehrfachanschlußapparat für 2 Leitungen	Ziffer 4 a	75,—	—	75,—	—
	für 3 Leitungen	Ziffer 4 b	150,—	—	150,—	—
	f) für jede belegte Amtstaste usw. bei posteigenen Reihenapparaten	Ziffer 5 a	30,—	—	30,—	—
	g) für jede belegte Linienwählertaste usw. bei posteigenen Reihenapparaten . . .	Ziffer 5 b	15,—	—	15,—	—
	h) für jedes durch eine Querverbindung belegte Anschlußorgan	Ziffer 6	75,—	—	75,—	—
	i) für jede zweite und weitere Anschlußdose	Ziffer 7	15,—	—	15,—	—
	j) für jede Zusatzeinrichtung nach § 8 VA Abs. 1					
	Ziffer 1, 2, 3, 5, 7, 10 und 11 . .	Ziffer 8 a	15,—	—	15,—	—
	Ziffer 8, 9, 12, 13 und 14	Ziffer 8 b	40,—	—	40,—	—
	Ziffer 4	Ziffer 8 c	150,—	—	150,—	—
10	Zuschlag für je 100 m Hauptanschlußleitung außerhalb des 5-km-Kreises	§ 10, I	—	10,—	—	2,50
11	Für Zurückziehung eines Antrages auf Herstellung von Fernsprecheinrichtungen mindestens	§ 12, I	3,—	—	3,—	—

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisheriger Grundbetrag einmalig G	Bisheriger Grundbetrag jährlich G	Neuer Grundbetrag einmalig G	Neuer Grundbetrag vierteljährlich G
1	2	3	4	5	6	7
12	Gebühr für Verlegung der Inneneinrichtung eines Anschlusses nach einem anderen Gebäude	§ 13, IV, Abs. 1	150,—	—	125,—	—
13	wie unter lfd. Nr. 12 jedoch innerhalb desselben Gebäudes	"	75,—	—	62,50	—
14	Gebühr für Verlegung eines Anschlusses innerhalb desselben Raumes	"	75,—	—	20,—	—
15	Auswechselung eines Wandapparats gegen einen Tischapparat und umgekehrt usw.	§ 13, IV, Abs. 4	15,—	—	15,—	—
16	Gebühr für alle übrigen Auswechselungen	"	5,—	—	5,—	—
17	Gebühr für jede genehmigungspflichtige Uebertragung	§ 15, V, Abs. 3	15,—	—	15,—	—
18	Für Zurückziehung eines Antrages auf Verlegung usw. von Fernspreheinrichtungen mindestens	§ 13, VII	3,—	—	3,—	—
19	Gebühr für gebührenpflichtige Druckzeilen im amtlichen Fernsprechbuch	§ 14, III	5,—	—	5,—	—
	Für die Mitbenutzereintragung bis zu 3 aufeinander folgenden Zeilen		10,—	—	10,—	—
20	Zu gewährleistende Mindesteinnahme für eine gemeindliche öffentliche Sprechstelle	§ 15, II, Abs. 1 Ziffer 3		125,—		10,— monatlich
21	Gesprächsgebühren bei Benutzung öffentlicher Sprechstellen	§ 15, III	0,20	—	0,20	—
22	Bescheinigung über bezahlte Gebühren	§ 15, IV	0,20	—	0,20	—
23	Gebühr für Vortragsanmeldungen	§ 17, II, Abs. 3	0,40	—	0,40	—
24	Gebühr für Auskünfte über Gesprächsanmeldungen	§ 17, II, Abs. 4 Ziffer 3	0,40	—	0,40	—
25	Gebühr für die Streichung einer Gesprächsanmeldung	§ 17, III, Abs. 2, Satz 4	0,40	—	0,40	—
26	Gebühr für nachträgliche Befristung einer Gesprächsanmeldung	§ 17, III, Abs. 2, bish. vorletzter Satz	0,40	—	0,40	—
27	Gebühren für XP-Gespräche	§ 19, I, Ziffer 4				
	a) für die Benachrichtigung usw. einer Person	Satz 1	0,50	—	0,80	—
	b) für die Benachrichtigung usw. mehrerer Personen für jede weitere Person	Satz 2	0,25	—	0,40	—
	c) für die nachträgliche Verständigung des Herbeizurufenden	Satz 3				
	im Fernverkehr		0,50	—	0,80	—
	im Ortsverkehr		0,25	—	0,40	—
28	Gebühren für N-Gespräche	§ 19, III, Ziffer 3				
	a) für die Weitergabe der Nachricht an eine Person	Satz 1	0,50	—	0,80	—
	b) für die Weitergabe an mehrere Personen für jede weitere Person	Satz 2	0,25	—	0,40	—

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisheriger Grundbetrag einmalig G	Bisheriger Grundbetrag jährlich G	Neuer Grundbetrag einmalig G	Neuer Grundbetrag vierteljährlich G
1	2	3	4	5	6	7
29	Gebühren für Dauerverbindungen	§21, IV, Abs. 1, Ziff. 1				
	a) bei Verbindung zweier Teilnehmersprechstellen desselben Ortsnetzes für jede Dienstpause	Buchstabe A	0,75	—	0,75	—
	b) bei Verbindung einer Teilnehmersprechstelle mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes für jede Zusammenschaltung	Buchstabe B	0,25	—	0,25	—
	c) bei unmittelbarer Verbindung zweier Teilnehmersprechstellen verschiedener Ortsnetze für jede Zusammenschaltung . . .	Buchstabe C	0,25	—	0,25	—
30	Unfallmeldegebühr	§22, III, Ziff. 1, Abs. 1	0,75	—	0,75	—
31	Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmeldedienst	§ 22, III, Ziffer 2	—	10,—	—	2,50
32	Gebühr für die Niederschrift eines durch Fernsprecher aufgenommenen Telegramms für das Wort	§ 23, II	0,02	—	0,02	—
33	Gebühr für die Übermittelung	§ 23, IV				
	a) der Wettervorhersage	Absatz 2, Ziffer 1				
	bei regelmäßiger Übermittelung monatl.		—	5,—	—	5,— monatlich
	bei Einzelanfrage		0,20	—	0,20	—
	b) der Tageszeit	Ziffer 2				
	bei regelmäßiger Übermittelung monatl.		—	5,—	—	5,— monatlich
	bei Einzelanfrage		0,20	—	0,20	—
34	Gebühren für Nebentelegraphen	§ 21, I, Ziffer 3				
	a) für jeden Hughesapparat	Buchstabe B	—	750,—	—	300,—
	für jeden Morseapparat	"	—	150,—	—	40,—
	für jeden Ferndrucker		—	125,—	—	30,—
	für je 100 m Leitung	Buchstabe C	—	10,—	—	2,50
	b) für die Aufnahme eines Telegramms für das Wort		0,03	—	0,03	—
35	Gebühren für besondere Telegraphen . . .	§ 24, III, Ziffer 3 Buchstabe A, Abs. 1				
	a) Kostenzuschuß für die Leitung für je 100 m bei einer Entfernung					
	bis zu 5 km einschließlich		40,—	—	40,—	—
	von mehr als 5 bis 15 km einschließlich		60,—	—	60,—	—
	von mehr als 15 bis 50 km einschließlich		100,—	—	100,—	—
	von mehr als 50 km		200,—	—	200,—	—

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisheriger Grundbetrag einmalig G	Bisheriger Grundbetrag jährlich G	Neuer Grundbetrag einmalig G	Neuer Grundbetrag vierteljährlich G
1	2	3	4	5	6	7
	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Telegraphen- und Ferngesprächsgebühren bei einer Entfernung	Buchstabe B, Abs. 2				
	von mehr als 5 bis 15 km einschließlich		—	600,—	—	150,—
	von mehr als 15 bis 25 km einschließlich		—	2250,—	—	600,—
	von mehr als 25 bis 50 km einschließlich		—	13500,—	—	3500,—
	von mehr als 50 bis 100 km einschließlich		—	27000,—	—	7000,—
36	Gebühr für einen unbegründeten Antrag auf Erstattung von Fernsprechgebühren . . .	§ 25, III, Abs. 1	0,50	—	0,50	—
37	Für die Zurückziehung einer Kündigung mindestens	§ 27, I	3,—	—	3,—	—

10

Verordnung
zur Änderung der Telegraphenordnung. Vom 13. 1. 24.

Auf Grund des Gesetzes betr. Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die T. O. vom 16. Juni 1904 nebst Änderungen wie folgt geändert:

1. Im § 3 „Allgemeine Erfordernisse der Telegramme" ist unter VI der zweite Absatz zu streichen.
2. Im § 4 „Aufgabe von Telegrammen" unter V ist zu ersetzen „Landbesteller" durch: Landzusteller und doppelten Betrags . . . . . bis . . . . ihren Bestellgängen" durch: Betrags für ein Telegrammwort des Fernverkehrs.
3. Im § 7 „Gebühren für gewöhnliche Telegramme" ist unter III 2. Absatz (Amtsbl.-Vf. Nr. 14—1923) zu ersetzen „der jeweiligen Post-Einlieferungsgebühr (P. O. § 30, VIII)" durch: dem Betrage für zwei Telegrammwörter des Fernverkehrs.
4. Im § 11 „Empfangsanzeigen" unter III ist zu ersetzen „die Postgebühr . . . . bis . . . Empfangsanzeige" durch: eine Gebühr in Höhe des Betrags für zwei Telegrammwörter des Fernverkehrs.
5. Im § 13 „Nachsendung von Telegrammen" unter III ist zu ersetzen „Grund- und die Wortgebühr" und „Grund- und Wortgebühr" je durch: Gebühren.
6. Im § 14 „Vervielfältigung von Telegrammen" unter IV sind im Anfang des zweiten Satzes die Worte „Grund und" zu streichen.
7. Im § 15 „Seetelegramme" unter XIII erhält der 2. Abs. folgende Fassung:

   Für deutsche und Danziger Stationen betragen die Küstengebühr und die Bordgebühr in der Regel je die fünffache Fernwortgebühr für jedes Wort.
8. Im § 16 „Weiterbeförderung" unter V sind am Schlusse des Abs. 1 die Worte „Einschreibgebühr, wie . . . . . bis . . . nur der Lagergebühr" zu ersetzen durch: Gebühr in Höhe des Betrags für zwei Telegrammwörter des Fernverkehrs.

   Unter VI sind im ersten Satze die Worte „Betrags, der . . . . . bis . . . . erhoben wird," zu ersetzen durch: Betrags für zwölf Telegrammwörter des Fernverkehrs,

   unter IX die Worte „eines Betrags . . . . bis . . . ohne Papierpreiszuschlag" durch: des Betrags für zwei Telegrammwörter des Fernverkehrs.

9. Im § 17 „Erhebung der Gebühren" sind unter III im dritten Satze die Worte „erteilt, wie . . . . bis . . . . Pakets vorsieht" zu ersetzen durch: im Betrage der Gebühr für ein Telegrammwort des Fernverkehrs erteilt.

Unter IV erhält der vorletzte Satz folgende Fassung:

Als besondere Gebühr für die Stundung wird für jedes Telegramm, für das die Gebühren gestundet werden, ein Betrag in Höhe der halben Wortgebühr für Ferntelegramme und außerdem 2 v. H. der gestundeten Gebühren erhoben.

10. Im § 18 „Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders" unter I sind im zweiten Satze die Worte „doppelten Betrags . . . . . bis . . . . . Sendungen vorsieht" zu ersetzen durch: Betrags für zwei Telegrammwörter des Fernverkehrs erstattet.

11. Im § 21 „Erstattung und Nachzahlung von Gebühren" unter IV zweiter Abs. sind die Worte „der Laufzettelgebühr nach der Postordnung" zu ersetzen durch: für zwei Telegrammwörter des Fernverkehrs.

12. Im § 22 „Berichtigungstelegramme" unter I im letzten Abs. sind die Worte „das Fünffache der tarifmäßigen Wortgebühr" zu ersetzen durch: den Betrag der zehnfachen Wortgebühr für Ferntelegramme,
unter V im letzten Satz die Worte „wie für einen einfachen gewöhnlichen Fernbrief" durch: für zwei Telegrammwörter des Fernverkehrs.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

Danzig, den 13. Januar 1924.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

11

Verordnung

zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. Vom 13. 1. 1924.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die Anweisung für den Funktelegraphendienst vom 15. Juni 1913 nebst Änderungen wie folgt geändert:

1. Im § 10 erhält Punkt 1 folgende Fassung:

   Für deutsche und Danziger Stationen betragen die Küstengebühr und die Bordgebühr in der Regel je die fünffache Fernwortgebühr für jedes Wort. Für ein Telegramm sind mindestens die Gebühren für 10 Wörter zu entrichten.

2. Im § 44, letzter Abs., sind die Worte „die Postgebühr . . . . . bis . . . . . einfachen Auslandsbrief" zu ersetzen durch: als Gebühr für die Weitersendung durch die Post der Betrag für fünf Telegrammwörter des Fernverkehrs.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

Danzig, den 13. Januar 1924.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

12

Ergänzungsverordnung

betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden. Vom 26. 1. 1924.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird die Verordnung vom 23. Oktober 1923 betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden (Gesetzbl. S. 1101) wie folgt geändert:

Artikel I.

1. Der Artikel IV § 2 erhält folgende Fassung:

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels in am 25. Oktober 1923 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Entscheidung, welche mit dem Rechtsmittel angefochten wird, vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen ist.

2. In Artikel V unter Ziffer 1 erhält der § 7 folgenden Absatz 2:

„Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch 10 teilbar sind, werden auf den nächsthöheren durch 10 teilbaren Betrag abgerundet."

3. Der Artikel VI erhält folgenden Zusatz:

Der Absatz 2 des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhält folgende Fassung:

„Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch 10 teilbar sind, werden auf den nächsthöheren durch 10 teilbaren Betrag abgerundet."

4. In Artikel VIII § 2 Ziffer 2 b werden die Worte: „Der Absatz 2 wird gestrichen" durch die Worte ersetzt:

„Absatz 2 erhält folgende Fassung:"

„Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch 10 teilbar sind, werden auf den nächsthöheren durch 10 teilbaren Betrag abgerundet."

5. In Artikel IX § 2 werden die Worte: „Der Absatz 2 des § 3 wird gestrichen," ersetzt durch die Worte:

„Absatz 2 erhält folgende Fassung:"

„Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch 10 teilbar sind, werden auf den nächsthöheren durch 10 teilbaren Betrag abgerundet."

6. Artikel XIV wird geändert:

Der § 1 erhält folgenden Absatz 2:

2. Ist in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Wert des Gegenstandes, auf den sich das Geschäft bezieht, in Reichswährung bestimmt, so ist er nach dem Umrechnungssatz im Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr in Gulden umzurechnen. Hierbei ist der Nennbetrag in Reichswährung zu Grunde zu legen, es sei denn, daß ein höherer Betrag durch Urteil oder Vereinbarung festgesetzt oder aus den Umständen zu entnehmen ist.

§ 2 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Soweit auf Grund der bisherigen Vorschriften nach den in Art. V—X und XIII dieser Verordnung aufgezählten Gesetzen Vorschüsse erfordert sind, sind sie auf die fälligen Gebühren und Auslagen mit der Maßgabe zu verrechnen, daß als Stichtag der Tag der Zahlung des Vorschusses zu Grunde zu legen ist.

Artikel II.

Die Ziffern 1 und 6 des Art. I dieser Verordnung treten mit dem 25. Oktober 1923, die Ziffern 2—5 des Artikels I mit der Verkündung in Kraft. Soweit auf Grund der bisherigen Bestimmungen des Art. IV der Verordnung vom 23. Oktober 1923 die Berufung als unzulässig verworfen worden ist, behält es trotz des Art. I Ziffer 1 dieser Verordnung dabei sein Bewenden.

Danzig, den 26. Januar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

13 **Verordnung**

über die Eintragung von Reallasten in der Währung des Deutschen Reichs. Vom 29. 1. 1924.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird hiermit verordnet, daß bis zum 1. April 1924 Reallasten mit Genehmigung des Senats auch in der Währung des Deutschen Reichs im Grundbuch eingetragen werden können.

Danzig, den 29. Januar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

14 **Druckfehlerberichtigung.**

In Artikel V Ziffer 5 der Verordnung vom 23. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1101) muß es auf Seite 1102 statt „In § 36 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen" heißen:

In § 36 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

Danzig, den 26. Januar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig